

derselben innerhalb dieses Datums ohne Bedeutung. Bei V, 18. 19 liessen sich die Mauriner durch das verderbte Datum in P leiten; in Folge dessen schoben sie denn auch V, 20, 21 vor.

Von IV, 31 (Jaffé 923) behaupten die Mauriner, und Jaffé acceptirte dies, dass es der in IV, 32 erwähnte Brief sei. Wenn dem so wäre, so müsste IV, 31 in den August der Indictio XI, also in das 3. Buch fallen (vergl. S. 610). Nun liegt aber das Verhältniss derartig: im August Ind. XI schreibt Gregor in IV, 32 an den Patricius Narses, er habe auf sein Begehrt für ihn (pro vobis) dem Arzt Theodorus gedankt und ihn bestens empfohlen. IV, 31 schreibt Gregor im Juni Ind. XIII an den Arzt Theodorus und dankt ihm für das zur Loskaufung der Gefangenen übersandte Geld. Am Schlusse dieses Briefes fügt er hinzu: *‘Carissimum autem filium meum susceptum vestrum Narsetem gloriae vestrae commendo. Quem quidem scio commendatum in omnibus habetis’*. Der Brief, den Gregor IV, 32 erwähnt, ist nicht auf uns gekommen; er enthielt den Dank für eine Narses erwiesene Wohlthat, vielleicht seine ärztliche Behandlung. Auch die Empfehlung am Schluss von IV, 31 zeigt, dass dies nicht die erste ist. Ausserdem nennt er dort den Narses bereits den Patienten oder Clienten (susceptum) des Theodorus.

Der Grund, dass II, 42. 41 in die Indictio X müssten, weil, seitdem Leontius die Verwaltung der Kirche von Ariminum übernommen (III, 24. 25 März. Ind. XI), Castorius in Rom lebte, ist nicht zwingend. So schon Jaffé a. a. O.

Ueber IV, 38 haben wir bereits oben S. 611 gesprochen. Es muss hier ausfallen.

V, 22, auch bereits durch das Jaffésche Verfahren der alten Ordnung restituirt, steht unter dem Juli. Da sich dieser Brief auf die Wahl des Bischofs von Syracus bezieht, wollten ihn die Mauriner nicht hinter den Februar setzen; natürlich sehr willkürlich! Grade der Gang der Ereignisse erfordert eine grössere Spanne Zeit zwischen V, 17 (im Februar) und V, 22 (im Juli).

Die P-Briefe sind sodann derartig einzuschieben, dass IV, 47 (vergl. S. 534) die Indictio XIII eröffnet. IV, 47 ist undatirt; mit Recht nahmen ihn die Mauriner aus der 7. Indiction vor; unsere Abweichung von den Maurinern ist unwesentlich und unbedenklich. Sie setzten ihn an das Ende der Indictio XII, weil er nicht nach Ind. XV (vergl. VII, 26. 27. 28) stehen dürfe und weil er in gewissem Bezug zu IV, 20 stände, jedenfalls nach IV, 20 geschrieben wäre. Beide Bedingungen erfüllt unsere Anordnung zur Indictio XIII. Keiner der ersten 7 Briefe ist ferner nach Constantinopel gerichtet, so dass ein Anhalt für die Stellung von IV, 47 nirgends gegeben wird.